

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01/V/11

Ktn. g.u. f. 20.4. 2012

Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2011

der

Stadt Genthin

Prüfungszeitraum: 26.03. bis 05.04.2012

Prüfer:
Frau Nagel
Frau Pilz
Frau Anderfuhr
Frau Kobiella

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag und –umfang	5
2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre	5
3. Grundlagen der Finanzwirtschaft	6
3.1 Haushaltssatzung	6
3.2 Haushaltskonsolidierung	6
3.2.1 Konsolidierungsmaßnahmen	7
3.3 Haushaltsvolumen	10
3.4 Kredite	10
3.5 Verpflichtungsermächtigungen	10
3.6 Kassenkredite	10
3.7 Steuern	11
3.8 Haushaltsplan	11
3.9 Erheblichkeitsgrenze	11
4. Ausführung des Haushaltsplanes	11
4.1 Kassenmäßiger Abschluss	11
4.2 Haushaltsrechnung	12
4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes	12
4.3.1 Pflichtzuführung	14
4.3.2 Kasseneinnahmereste	14
4.3.3 Kassenausgabereste	17
4.3.4 Haushaltsausgabereste	17
4.3.5 Über- und außerplanmäßige	17
4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes	18
4.4.1 Kasseneinnahmereste	19
4.4.2 Kassenausgabereste	20

4.4.3 Haushaltseinnahmereste.....	20
4.4.4 Haushaltsausgabereste.....	20
4.4.5 Über- und außerplanmäßige.....	20
5. Abwicklung Vorjahr	20
6. Einzelbemerkungen	21
6.1 UA 3520 Bibliothek	21
6.2 Kalkulation Sport- und Schwimmhalle	23
7. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass	26
7.1 Verwahrgelder.....	26
7.2 Vorschüsse	28
7.3 Verwahrgelass	28
8. Vermögen und Schulden.....	29
9. Finanzielle Einschätzung	34
10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis.....	34
10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA.....	34
10.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA.....	35
10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr.3 GOLSA.....	35
10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GOLSA.....	35

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 155 GO LSA i.V.m. § 127 Abs. 2 GO LSA und §§ 176 und 177 GO LSA.

Nach § 177 GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2011 wurde am 16.01.2012 aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA wurde eingehalten.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 15.04.2011 der Schlussbericht für die Stadt Genthin ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen wurde für die Stadt Genthin bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vor.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters lag dem Stadtrat vom 21.06.2011 für die Stadt Genthin vor.

Mit der Stellungnahme zum Bericht wurden die Feststellungen durch den Bürgermeister erläutert und im Wesentlichen, soweit möglich, ausgeräumt.

Der Stadtrat hat den Beschluss über die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 170 Abs. 3 GO LSA in seiner Sitzung am 27.10.2011 gefasst.

Eine öffentliche Bekanntmachung nach § 170 Abs. 5 GO LSA erfolgte gemäß der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Genthin Nr. 15 vom 02.12.2011. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.12. bis 20.12.2011. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte den Vorschriften entsprechend.

Die Fristen gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA wurden beachtet.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Entsprechend § 94 liegt eine gültige Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vor. Diese wurden mit Verfügung vom 24.05.2011 durch die Kommunalaufsicht unter der Auflage das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept am 26.05.2011 durch den Stadtrat zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen, zur Kenntnis genommen.

Begründet wurde dies zum einen damit, dass der Beschluss der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Mit der Haushaltssatzung 2011 weist der Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 385.700,00 € aus und entspricht damit nicht der Verpflichtung gemäß § 156 Abs. 3 GOLSA den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Ebenso wird der Finanzplan den Vorschriften gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i.V.m. § 24 Abs. 3 GemHVO LSA 2012 mittelfristig (2012-2014) nicht ausgeglichen ausgewiesen. Damit ist die Stadt Genthin weder im Jahr 2011 als auch mittelfristig in der Lage, die gemäß § 156 Abs. 1 GOLSA geforderte stetige Aufgabenerfüllung zu sichern.

Die Bekanntmachung erfolgte den Vorschriften entsprechend.

Die Haushaltssatzung 2011 wurde erst im laufenden Haushaltsjahr 2011 vom Stadtrat beschlossen.

Damit wurde dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit gemäß § 158 Abs. 4 GO LSA nicht entsprochen.

3.2 Haushaltskonsolidierung

Gemäß § 158 Abs. 1 und 3 GO LSA ist, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 156 Abs. 3 GO LSA nicht erreicht werden kann, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 07.04.2011 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2011 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde erstmals auch ein Haushaltssicherungskonzept für den **Konsolidierungszeitraum 2012 bis 2019** vorgelegt.

Mit Verfügung vom 24.05.2011 forderte die Kommunalaufsicht die Stadt auf, das in einigen Punkten nicht schlüssige Konzept zu überarbeiten und neu zu beschließen. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass das Personalentwicklungskonzept als wesentlicher Bestandteil des Konsolidierungskonzeptes, nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 07.04.2011 war. Darüber hinaus ging die Kommunalaufsicht davon aus, dass die vorgenommenen Änderungen im Zahlenmaterial einer erneuten Beschlussfassung durch den Stadtrat bedurften.

In seiner Sitzung vom 26.05.2011 hatte der Stadtrat schließlich die Neufassung des überarbeiteten Konsolidierungskonzeptes zu beschließen. Mit Schreiben vom 07.06.2011 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass sie den Beschluss des Stadtrates über das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Genthin zur Kenntnis nimmt.

Das somit ordnungsgemäß beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept in der Fassung vom 26.5.2011 ist Prüfungsgegenstand im Rahmen der Prüfung Jahresrechnung 2011. Sofern es bereits Gegenstand der Haushaltsplanung 2011 war, soll auf die nachstehenden Maßnahmen näher eingegangen werden.

3.2.1 Konsolidierungsmaßnahmen

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen und Minderausgaben festgelegt worden.

Die hier aufgezählten einnahmeseitigen Maßnahmen der Konsolidierung sind vorrangig auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

1. *Durchsetzung einheitlicher Hebesätze der Realsteuern in allen der Stadt Genthin beigetretenen Ortsteilen auf ein den Hebesätzen der Stadt angepasstes Niveau*

Zunächst ist festzustellen, dass durch die Gemeinden in den entsprechenden Gebietsänderungsvereinbarungen für die Dauer von 10 Jahren (noch bis 31.12.2018) festgelegt wurde, dass die Hebesätze beibehalten werden. Entsprechend dieser Festlegungen wird es frühestens ab dem Haushaltsjahr 2019 zu wesentlichen Mehreinnahmen aus dieser Einnahmeart kommen.

2. *Erhöhung von Pachtzinsen für kommunale Grundstücke, insbesondere Gartenanlagen*

Die Anpassung der Pachten für sonstige Gärten außerhalb von Kleingartenanlagen an übliche Marktpreise soll erst ab dem Haushaltjahr 2014 erfolgen, da zuvor eine Änderung der Pachtverträge notwendig wird.

3. *Verkauf von Grundstücken*

Mit dem Verkauf städtischer Grundstücke, die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, soll gleichzeitig eine grundstücks- und objektsbezogene Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt werden, um Unterdeckungen bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke zu erkennen. Die ersten finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Einnahmeerhöhung durch Veräußerung von Grundstücken werden erst ab dem Haushaltsjahr 2012 beginnen.

4. *Nutzung von baulichen Anlagen*

Mit der Vermietung von Dachflächen und von, für die gewerbliche Verwertung nicht nutzbare, Grundstücken für den Aufbau von Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Aufbau von Photo-Voltaik-Anlagen) sollen Einnahmereserven erschlossen werden.

5. *Erhöhung der Einnahmen durch angemessenen Fortschreibung von Nutzungsentgelten*

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren ständig gestiegenen Aufwendungen für den Betrieb öffentlicher Einrichtungen sieht die Stadt eine angemessene Erhöhung von Nutzungsentgelten als notwendig an.

Hauptmaßnahme bei den kostenrechnenden Einrichtungen ist die Anhebung der Eintrittspreise und der Bahnmiere für die Nutzung der Schwimmhalle und die Erhöhung der Eintrittspreise für die Sauna unter Wegfall der bisher gewährten Ermäßigungen. Mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung ab dem 01.01.2012 wird mit jährlichen Mehreinnahmen von 30.000 € bei der Schwimmhalle und von 12.000 € bei den Einnahmen der Sauna gerechnet.

Ob diese Maßnahmen tatsächlich geeignet sind wird maßgeblich von den Besucherzahlen abhängig sein, so dass eine Prüfung der Wirksamkeit als echte Konsolidierungsmaßnahme abzuwarten bleibt.

6. *Überprüfung aller kostenrechnenden Einrichtungen auf Möglichkeiten zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades*

Die Kostendeckung insbesondere bei der Bewirtschaftung der kommunalen Friedhöfe, bei denen aufgrund der bisher geltenden Gebührensatzungen lediglich ein Kostendeckungsgrad zwischen 25 und 75 Prozent besteht, soll angehoben werden. Die Gebührensatzungen sind nach Auslaufen der Gebietsänderungsvereinbarungen (Regelungen zum Ortsrecht) so zu gestalten, dass eine weitestgehende Angleichung erreicht werden kann. Ziel der Konsolidierung ist es, für alle Friedhöfe der Einheitsgemeinde bis zum Jahr 2019 einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen. Diese Maßnahme kann erst nach Satzungsänderung (erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2016) wirksam werden.

Weitere ausgabenseitige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung sind:

- *Senkung der Personalkosten durch weiteren Stellenabbau*
- *Stellenneubewertung*
- *Reduzierung von Stellen gewerblich Tätiger*
- *Reduzierung des Mitteleinsatzes für freiwillige Aufgaben*
- *Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den TAV*

Im Zusammenhang mit der Senkung der Personalkosten ist durch die Stadtverwaltung ein Personalentwicklungskonzept erarbeitet worden, das ebenfalls Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist.

Die Stadt Genthin stellt mit dem Personalentwicklungskonzept den derzeitigen Stand der Personalstruktur vor und die gegenwärtige Personalsituation. **Die perspektivischen Vorstellungen sind jedoch stark verallgemeinert und nicht bezogen auf den konkreten Stellenbedarf und den derzeitigen Mitarbeiterbestand.**

3.2.2 Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2011

Folgende Konsolidierungsmaßnahmen, die bereits Bestandteil der Planung für das Haushaltsjahr 2011 waren haben sich bereits im laufenden Haushaltsjahr 2011 niedergeschlagen.

Zuschüsse für die Heimatpflege, Vereine, Kultur- und Sportförderung, Jugendförderung in den Ortschaften/Ortsteilen als freiwillige Leistung

3000.71801	Änderung des Verteilungsschlüssels	3.200 €	WA
3000.71802			
3000.71805			
3000.71806			
3000.71807			
3000.7180	Senkung der Zuschüsse Sportförderung um 50 Prozent	8.900 €	WA
5500.7180			
4601.7180	Reduzierung der Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen um 50 Prozent	3.500 €	WA

Erhebung von Benutzungsgebühren beim Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

1300.1100	Benutzungsgebühren	2.000 €	ME
-----------	--------------------	---------	----

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass das beschlossene Konsolidierungskonzept bei der Ausführung des Haushaltes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Folgejahre strikt zu beachten ist und damit eine Bindungswirkung entfaltet. In seinen Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung (MBI. LSA Nr. 48 vom 22.11.2004) weist das Ministerium des Inneren darauf hin, dass Abweichungen von den Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nur bei rechtlich und tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind.

Abschließend ist festzustellen, dass die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltmäßigen Auswirkungen im Konsolidierungskonzept dargestellt wurden. Inwieweit diese Konsolidierungsmaßnahmen tatsächlich geeignet sind, mittelfristig den Haushaltsausgleich herbeizuführen, kann durch die Prüfung zum Prüfungszeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

3.3 Haushaltsvolumen

		2011	(€)
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	18.511.500	
	Ausgaben	18.897.200	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	5.507.300	
	Ausgaben	5.507.300	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen. Der Verwaltungshaushalt weist einen Fehlbedarf von 385.700,00 € aus.

3.4 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2011 nicht festgesetzt.

3.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

3.6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2011 2.500.000,00 €

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Zwischen der Stadt Genthin und der Sparkasse Jerichower Land wurde letztmalig am 20.10.2010 ein Kassenkreditvertrag mit einem Kreditrahmen in Höhe von 2.500.000,00 € abgeschlossen. Dieser ist nach wie vor gültig.

Gemäß Kassenkreditvertrag der Sparkasse Jerichower Land beträgt die Verzinsung bei in Anspruchnahme des Kredites 1,390 v.H. p.a..

Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 werden Zinsen in Höhe von insgesamt 70.320,87 € (HST 9100.2060) davon sind Zinseinnahmen aus der Tage- und Festgeldanlagen in Höhe von 69.281,26 € und Zinseinnahmen aus der lfd. Kontobewirtschaftung in Höhe von 1.039,61 € ausgewiesen.

3.7 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2011 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und wie folgt festgesetzt:

Angaben in v.H.

	Stadt Genthin	Ortschaft Tuchem	Ortschaft Gladau	Ortschaft Paplitz
Grundsteuer A	300	300	300	300
Grundsteuer B	370	300	300	350
Gewerbsteuer	330	300	300	300

3.8 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2011 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i.V. m. § 2 GemHVO LSA sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen. Nach Abs. 5 sind das auch die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

Die entsprechenden Anlagen waren beigelegt.

3.9 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 02.07.2009 entscheidet bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000,00 € der Stadtrat. Bis 25.000,00 € entscheidet demnach der Bürgermeister.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 170 Abs. 1 GO LSA).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (gemäß § 56 Doppik § 40 Abs. 1 GemHVO LSA).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

Buchmäßiger Kassenbestand			
Verwaltungshaushalt	Istfehlbestand	- 891.570,58	€
Vermögenshaushalt	Istbestand	+ 594.210,61	€
Verwaehrbestand		1.649.485,03	€
Vorschuss		-16.774,66	€
		1.335.350,40	€

Abstimmung mit den Bankkonten:

Deutsche Kreditbank AG Kto.: 734236	ZW 03	+ 43.926,26	€
Sparkasse Jerichower Land Kto.: 711003920	ZW 04	+ 89.614,67	€
Deutsche Bank AG Kto.: 2637775	ZW 05	+ 49,38	€
Volksbank Genthin eG Kto.: 2030500	ZW 06	+ 1.266,76	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 1004361720	ZW 07	0,00	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 1009871904	ZW 07	0,00	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 2121536458	ZW 07	300.000,00	€
Sparkasse JL Kto.: 671000837	ZW 11	900.493,33	€
		1.335.350,40	€

Es besteht Übereinstimmung.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes**Angaben in €**

2011	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	19.369.678,49	18.470.396,28	899.282,21
Ausgaben	19.369.678,49	19.361.966,86	7.711,63
	0,00	IFB 891.570,58	KER 899.282,21 KAR 211,63 HAR 7.500,00

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 1.677.973,87 €.

Veranschlagt war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 2.085.300,00 €.

Abweichung: 407.326,13 € (Weniger Zuführung aus dem VmHH)

Diese resultiert aus:

649.027,67 €	WE		
1.240.945,40 €	ME	591.917,73 €	ME
896.208,71 €	MA		
1.251.204,31 €	WA	354.995,60 €	WA
		-168.338,66 €	Abgang KER
		+ 14.451,46 €	Abgang KAR
		./. 385.700,00 €	Sollfehlbedarf

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

0230.4111	Beamtenbezüge ATZ	33.200,00 €	WA
0230.6550	Sachverständigen-, Gerichts-u.ä. Kosten	39.224,62 €	WA
0300.4140	Tariflich Beschäftigte	70.760,91 €	WA
0300.5200	Einführung Doppik	28.202,40 €	WA
0510.1610	Einnahmen Zensus	112.458,55 €	ME
0510.4000	Aufwendungen (Erhebungsbe- auftragte Zensus)	32.702,05 €	MA
0510.4140	Tarifliche Beschäftigte	63.605,82 €	MA
4520.1700	Zuwendg. f. Programm Toleranz fördern-Kompetenz stärken	57.867,08 €	ME
4520.7180	Ausgaben f. Programm Toleranz fördern-Kompetenz stärken	57.867,08 €	MA
4601.4140	Tariflich Beschäftigte	26.800,00 €	WA
4641.1720	Zuweisungen vom Land u. LKJL gemäß KiföG	119.843,54 €	ME
4645.1720	Zuweisung vom LK JL	31.097,96 €	ME
4840.1700	Zuwendung Projektförderung Bürgerarbeit	266.227,72 €	MA
4840.4190	Personalkosten Bürgerarbeit	204.348,96 €	MA
4840.4441	Beiträge Sozialversicherung	60.864,01 €	MA
6000.6550	Kosten für die Aufstellung v. Plä- nen durch Dritte	36.142,39 €	WA
6000.8481	Zinsrückzahlungen i.v. m. Städ- tebauprogramm	35.000,00 €	WA
6300.1620	Einnahmen aus Schlaglochpro- gramm	35.602,46 €	ME
6300.5109	Unterhaltung Brücken / Durchläs- se /Wege	85.513,09 €	WA
6900.16801	Verbandsbeitrag	93.778,99 €	WE
8170.2100	Gewinnanteile von wirtschaftli- chen Unternehmen	49.520,86 €	ME
8170.2200	Konzessionsangaben	110.537,20 €	ME
9000.0000	Grundsteuer A	32.071,62 €	WA
9000.0030	Gewerbsteuer	388.033,23 €	WE

9000.0100	Gemeindeanteil an d. Einkommenssteuer	155.536,15 €	WE
9000.0120	Gemeindeanteil an d. Umsatzsteuer	30.224,54 €	ME
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	39.521,00 €	MA
9000.2650	Verzinsung v. Steuernachforderungen	29.457,04 €	WA
9000.8450	Verzinsung von Steuerstattungen	31.649,75 €	WA
9100.2060	Zinseinnahmen von sonst. öffentl. Sonderrechnungen	50.320,87 €	ME

Die Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten.

Angaben in €

Tilgungsrate	476.859,02 €
Zuführung zum VmHH	476.859,02 €

Die Vorschriften des § 56 GemHVO Doppik LSA i.V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA wurden beachtet.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich danach, inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus, erwirtschaftet werden. Mit diesen Mitteln können Rücklagen angesammelt werden bzw. Investitionen erfolgen.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2011: 899.282,21 €

Einzelplan	KER	Abgang auf KER per 03/12	Ist auf KER per 03/12
0	10.444,70 €	82,00 €	1.862,34 €
1	8.915,51 €	464,15 €	2.982,91 €
2	14.380,47 €	-	466,32 €
3	15,00 €	-	-
4	3.152,72 €	180,00 €	2.249,91 €
5	2.619,00 €	-	2.619,00 €

6	45.835,28	190,62 €	22.611,85 €
7	1.830,63 €	-	472,20 €
8	9.892,01 €	538,34 €	1.128,71 €
9	802.196,89 €	6.181,79 €	70.241,61 €
Gesamt	899.282,21 €	7.636,90 €	104.634,85 €

Zum Prüfungszeitpunkt (März 2012) waren Reste in Höhe von 104.634,85 € ausgeglichen. Bei den noch offenen Forderungen in Höhe von 899.282,21 € handelt es sich hauptsächlich um Gewerbesteuer u. Gewerbesteuerzinsen (650.968,34 €+88.987,12 €), Grundsteuer B in Höhe von 60.375,58 € und Verbandsbeiträge (26.522,05 €). Zum Zeitpunkt der Prüfung (März 2012) waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 104.634,85 € ausgeglichen. Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste wurden in Höhe von 7.636,90 € vorgenommen.

Entsprechende Beitreibungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

Wie schon im Prüfbericht der Vorjahre festgestellt, sind unter anderem laufende bzw. neue Insolvenzverfahren für die nicht ausgeglichenen Kasseneinnahmereste ursächlich.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden durch die Stadt Genthin weitere Forderungsanmeldungen bei eröffneten Insolvenzverfahren (Firmen) in Höhe von 9.728,95 € und Verbraucherinsolvenzen in Höhe von 318,59 € vorgenommen. Dabei handelt es sich um Forderungen aus der Gewerbesteuer und Grundsteuer B.

Die Prüfung einzelner Kassenreste erfolgte stichprobenartig.

HST 21161.16210 Schullastenausgleich

Durch die Stadt Genthin wurde für den Schullastenausgleich von Schülern und Schülerinnen aus Ortschaften der Stadt Möckern an der in Schulträgerschaft der Stadt Genthin befindlichen Grundschule Tucheim die Abrechnung für das Jahr 2009 im Jahr 2010 vorgenommen. Die errechnete Umlage in Höhe von insgesamt 13.008,30 € **für das bewegliche Vermögen/Baukosten** (Vermögenshaushalt) die auf Grund Brandschutzrechtlicher Auflagen erfolgten, wurden durch die Stadt Möckern bisher nicht beglichen. Hinsichtlich der Begleichung der offenen Reste hat die Stadt Genthin auf Grund der Gesetzeslage (Schulgesetz) und nicht vorhandenen Durchführungsbestimmungen mehrfach versucht über das Landesverwaltungsamt als auch Landkreis bzw. der Stadt Möckern eine Klärung herbeizuführen. Bislang ist dieses auf Grund unterschiedlicher Auffassungen nicht möglich.

Wir empfehlen eine Prüfung durch das Rechtsamt vor Anstreben eines Klageverfahrens.

Weitere Kassenzeichen wurden einer näheren Prüfung unterzogen.

KK 007157

Für dieses Kassenzeichen werden Forderungen für die der Grundsteuer B aus der Festsetzung der Jahre 2010-2011 in Höhe von 3.034,64 € ausgewiesen. Bislang war eine Vollstreckungssperre auf Grund der nicht eindeutigen Rechtslage angebracht. Nach Rücksprache zum Sachverhalt im Fachbereich Steuern empfehlen wir eine Klärung mit dem Finanzamt i.V. mit dem Rechtsamt anzustreben.

KK004337

Hinsichtlich der Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Beitreibung der Grundsteuern aus den Jahren 2010 und 2011 in Höhe von 9.089,35 € bitten wir den Fachbereich um Ankündigung der Zwangsvollstreckung bzw. die Eintragung einer Sicherungshypothek zu prüfen.

KK001917

Für obengenanntes Kassenzeichen werden Forderungen aus der Grundsteuer B in Höhe von 8.471,02 € ausgewiesen. Zur Beitreibung der Forderungen wurde ein Amtshilfeersuchen gestellt.

Zwischenzeitlich hat der Schuldner einen Stundungsantrag an die Stadt Genthin herangetragen welcher jedoch bis zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse (Termin 10.04.2012) ausgesetzt ist.

KK 012957

Für das oben ausgewiesene Kassenzeichen werden Gewerbesteuerforderungen aus dem Jahr 2006 und 2008 in Höhe von 227.587,47 € ausgewiesen. Hier wurde durch das Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung angeordnet.

An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste ist kontinuierlich weiter zu arbeiten.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Abgänge auf Kasseneinnahmereste wurden in Höhe von 168.338,66 € vorgenommen.

HST	Betrag
0300.1500	67,00 €
0300.2611	29.624,82 €
0300.26120	399,00 €
1100.1001	366,65 €
1100.15000	2.754,00 €
1100.26000	430,65 €
1110.2600	28,45 €
4640.1101	406,00 €
4645.1101	180,00 €
6300.1100	150,75 €
6750.11080	21,92 €
6900.16800	3.096,10 €
6900.16801	205,75 €
7501.1102	648,93 €

8800.1000	15,00 €
8800.14006	22,50 €
8800.14050	341,96 €
8800.1420	1.944,79 €
9000.0010	10.108,78 €
9000.0030	75.797,43 €
9000.0220	47,34 €
9000.2650	18.350,29 €

Die stichprobenartige Prüfung der vorgenommenen befristeten als auch unbefristeten Niederschlagungen ergab keine Feststellungen. Notwendige Beschlüsse des Stadtrates auf Grund der Höhe der Forderung wurden gefasst. Entsprechende Abgangsordnungen lagen vor.

4.3.3 Kassenausgabereste

Es werden Kassenausgabereste in Höhe von 211,63 € ausgewiesen. Diese waren zum Zeitpunkt der Prüfung in voller Höhe ausgeglichen.

4.3.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 7.500 € gebildet.

HST 6300.5109	Unterhaltung Brücken, Durchlässe	7.500,00 €
---------------	----------------------------------	------------

Zum Prüfungszeitpunkt (04/12) waren die gebildeten Haushaltsreste noch nicht angeordnet.

Ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan war angebracht.

Die Vorschriften des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 19 Abs. 2 GemHVO LSA wurden beachtet.

Abgänge auf HAR

Im Haushaltsjahr 2011 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 14.451,46 € in Abgang gebracht.

HST 6300.5101	6.769,71 €
HST 6300 5109	7.451,75 €

Gemäß den Schlussrechnungen fallen die Gesamtausgaben gegenüber den vertraglichen Mittelbindungen geringer aus. Entsprechende Abgangsordnungen lagen vor.

4.35 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar.

Im Haushaltsjahr 2011 sind Mehrausgaben in Höhe von 639.130,08 € entstanden. Die Bereitstellung der Mehrausgaben erfolgte zum Teil im formellen Verfahren nach § 162 GOLSA und durch die Regelungen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. §§ 17 und 18 GemHVO LSA (sog. unechte und echte Deckungsfähigkeit) mittels Zweckbindungs- und De-

ckungsvermerken im Haushaltsplan. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 162 GO LSA wurde für die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 46.037,82 € grundsätzlich durchgeführt.

Wir weisen daraufhin, dass gemäß § 162 GOLSA das Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich vor Auftragsvergabe (HST 5800.5500) zu erfolgen hat.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Angaben in €

2011	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	6.615.251,26	6.426.850,38	188.400,88
Ausgaben	6.615.251,26	5.832.639,77	782.611,49
	0	IB 594.210,61	KER 188.400,88 HAR neu 320.094,05 HAR alt 462.517,44

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 999.941,00 €. Veranschlagt war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.882.500,00 €.

Die Prüfung stellt zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes folgendes fest:

Auf Grund der nicht ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen aus Grundstücksverkauf unter der Verwahrsachbuchhaushaltsstelle 39929 in Höhe von 234.135,00 € ist der Ausgleich durch Entnahme aus der Rücklage nicht korrekt vorgenommen worden und das Ergebnis des Vermögenshaushaltes somit nicht ordnungsgemäß dargestellt. Bei ordnungsgemäßer Verbuchung unter der Haushaltsstelle 8800.3400 hätte die Entnahme aus der Rücklage nur in Höhe von 757.806,00 € erfolgen müssen und der Rücklagenbestand wäre um 234.135,00 € höher. Wir verweisen dazu auch auf die Feststellungen unter der TZ 7.1 dieses Berichtes.

Abweichung: 882.559,00 € weniger Entnahme aus der Rücklage

Die Abweichung resultiert aus:

179.269,98 €	ME		
247.203,00 €	WE	67.933,02 €	WE
45.128,63 €	MA		
661.855,18 €	WA	616.726,55 €	WA
		333.846,51 €	Abgang HAR
		81,03 €	Abgang KER

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

6300.36176	Zuweisung ALFF –Ländl. We- gebau	114.073,54 €	ME
6300.9610	Brücke Friedensstraße	170.000,00 €	WA
6302.3614	FM Brücken OT Mützel 2 BA.	42.351,00 €	ME
8800.3400	Grundstücksverkäufe	226.589,16 €	WE
9100.9000	Zuführung zum VwHH	407.326,13 €	WA

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2011: 188.400,88 €

6300.3500	Straßenausbaubeiträge	778,66 €
6300.35000	Straßenausbaubeiträge	71.898,54 €
6300.36176	Zuweisung ALFF –Ländl. Wegebau	114.073,54 €
6300.3618	FM Radweg Karower Str.	285,77 €
8800.3400	Grundstücksverkäufe	1.364,37 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2011) waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 113.290,45 € (Stand 28.03.2012) ausgeglichen 1.412,46€ wurden in Abgang gestellt.

Ursächlich für die noch immer offen stehenden Forderungen in der Haushaltsstelle 6300.35000 (Straßenausbaubeiträge) sind zum einen laufende Insolvenzverfahren (Forderungsanmeldung erfolgten für KK07091 u. KK07092) in Höhe von 25.731,21 € bzw. bewilligte Stundungsanträge.

Neue Feststellungen ergaben sich nicht.

An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste ist kontinuierlich weiter zu arbeiten.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

In nachfolgender HST wurden Abgänge auf KER vorgenommen:

HST 6300.35000 Straßenausbaubeiträge 81,04 €

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Entsprechende Abgangsordnungen lagen vor.

4.4.2 Kassenausgabereste

Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereste entstanden.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden im Haushaltsjahr 2011 nicht gebildet.

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von **782.611,49 €** gebildet.

Davon wurden Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2010 in Höhe von 462.517,44 € erneut übertragen. Neue Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 320.094,05 € gebildet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2011) waren Haushaltsausgabereste in Höhe von 232.442,92 € angeordnet.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden Abgänge auf Haushaltsausgabereste in Höhe von 333.846,51 € vorgenommen. Die Abgänge erfolgten auf Grund der Beendigung der Maßnahmen, sowie Einsparungen auf Grund kostengünstiger Angebote und Skontogewährungen.

Entsprechende Abgangsordnungen lagen vor.

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2011 sind Mehrausgaben in Höhe von 45.015,59 € entstanden. Die Bereitstellung der Mehrausgaben erfolgte zum Teil im formellen Verfahren nach § 162 GOLSA und durch die Regelungen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. §§ 16 und 17 GemHVO LSA (sog. Unechte und echte Deckungsfähigkeit) mittels Zweckbindungs- und Deckungsvermerken im Haushaltsplan.

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 162 GO LSA wurde für die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich durchgeführt. Entsprechende Beschlüsse des Stadtrates lagen vor.

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wurde beachtet.

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 46 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 34 Abs. 2 GemKVO LSA sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen Istbestände, Istfehlbestände, Kassenreste und Haushaltsreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Einzelbemerkungen

6.1 UA 3520 Bibliothek

In der Haushaltsrechnung der Stadt Genthin sind im UA 3520 die Einnahmen und Ausgaben für das HHJ 2011 wie folgt ausgewiesen:

Einnahmen:	80.170,86 €
Ausgaben:	261.289,68 €

Differenz (Unterdeckung) 181.118,82 €

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die Bibliothek folglich mit 181.118,82 € bezuschusst. Es ergibt sich ein vergleichsweise niedriger Kostendeckungsgrad in Höhe von **44,26 Prozent**.

Die o.g. Einnahmen in Höhe von 80.170,86 € resultieren aus Zuweisungen und Erstattungen sowie aus Entgelten für Dienstleistungen, Verkaufserlöse, Mieten, Pachten und Mahngebühren.

Die Struktur der Einnahmen stellt sich wie folgt dar:

- 94,84 % aus Zuweisungen / Erstattungen
- 5,16 % aus Entgelten für Dienstleistungen, Verkaufserlöse, Mieten und Pachten, Mahngebühren etc.

Die o. g. Gesamtausgaben i. H. v. 261.289,68 € splitten sich in:

- Personalausgaben 177.778,08 €, entspricht 68,04% und
- Sachausgaben 83.511,60 €, entspricht 31,96%.

Grundlagen für die einzelnen Bezuschussungen sind:

1. Vertrag über die Mitarbeit der AG Nord im QM-Verbund in Sachsen-Anhalt zwischen dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V und der Stadt Genthin vom 30.07.2008.

Gemäß § 2 Nr. 2 dieses Vertrages erstattet der Bibliotheksverband dem Träger die entstandenen Kosten für die technisch-organisatorische Ausstattung der Stadt- und Kreisbibliothek „Edlef Köppen“ lt. Finanzplan (Anlage 2 des Vertrages) i. H. v. 10.935,57 €. Des Weiteren erfolgte durch den Bibliotheksförderverein die Rückerstattung für bereits im HHJ 2010 verauslagte Kosten für das Projekt Kommunal-Kombi i. H. v. 448,18 €, die in den Gesamteinnahmen i. H. v. 11.383,75 € enthalten sind.

2. Die Stadt- und Kreisbibliothek nimmt im Auftrag des LK JL Aufgaben wahr, die im § 2 des Vertrages über den Betrieb der Stadt- und Kreisbibliothek zwischen der Stadt Genthin und dem Landkreis Jerichower Land vom 24.11.1995; Änderung vom 06.11.2000 sowie Ergänzung vom 14.02.2011, geregelt sind.

Für die in § 2 aufgeführten Aufgaben beteiligt sich gemäß § 4 der Landkreis mit einem jährlichen Zuschuss an den Unterhaltungskosten der Stadt- und Kreisbibliothek. Die Höhe des

Zuschusses betrug im Jahr 2011 insgesamt 52.595,32 € einschl. 3.000,00 € für die zusätzliche Aufgabenübertragung der Medienstelle.

3. Zuwendungsbescheid des LVwA vom 18.03.2011 zur Förderung des Vorhabens „Kauf von Medieneinheiten zur Erfüllung des erweiterten Grundbedarfs im Rahmen der überörtlichen Funktion“ (Kreisarbeit) i. H. v. 6.500,00 €.

Der hier ausgewiesene Anteil für die Stadt- und Kreisbibliothek beträgt 4.000,00 €.

4. Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines „Onleihe-Portals“ zwischen dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V und der Stadt Genthin vom 10.11.2011.

Laut Finanzplan (Anlage 2 des Vertrages) beträgt die Landesförderung 5.058,00 €, dies entspricht einem Förderanteil von 90 % der Gesamtausgaben.

5. Vertrag zur Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliothek mit Schulen zwischen dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V. und der Stadt Genthin vom 10.05.2011.

Laut Punkt 2 des Vertrages erhält die Bibliothek des Trägers einen Zuschuss in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Projektarbeit mit Schulen (Sach- und Honorarmittel) i. H. v. 3.000,00 €.

Für die unter Punkt 3 bis 5 genannten Zuwendungen sind lt. Zuwendungsbescheid bzw. Verträge Verwendungsnachweise zu erstellen. Der VN zu Punkt 5 wurde bereits von der zuständigen Prüfeinrichtung (hier: Kämmerer) geprüft. Die erforderlichen VN zu Punkt 3 und 4 wurden vom Zuwendungsempfänger bereits erstellt sind aber noch ungeprüft.

Entgeltordnung

Auf der Grundlage der Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek „Edlef Köppen“ Genthin, Beschluss des Stadtrates Nr. 206-14/01 erging mit Wirkung vom 01.01.2002 eine entsprechende Entgeltordnung.

Danach werden für die Ausleihe von Medien, mit Ausnahme von Fernleihen, keine Nutzungsgebühren erhoben. Auch eine einmalige Anmeldegebühr besteht nicht. Zwischenzeitlich haben sich in Sachsen-Anhalt fast flächendeckend Nutzungsgebühren durchgesetzt. Auch im Landkreis Jerichower Land werden bereits in zwei Bibliotheken Jahresnutzungsgebühren erhoben. Letztmalig wurde die Entgeltordnung der Stadt- und Kreisbibliothek im Jahr 2002 überarbeitet, so dass eine Aktualisierung der Entgeltordnung angeregt wird. Aus Sicht der Rechnungsprüfung entspricht die Einführung einer Nutzungsgebühr den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung nach § 157 GO LSA.

Belegprüfung

Die stichprobenartige Prüfung der gesamten Ausgaben der Stadt- und Kreisbibliothek ergab keine Beanstandungen.

6.2 Kalkulation Sport- und Schwimmhalle

Die Stadt Genthin betreibt zur öffentlichen Daseinsvorsorge unter anderem eine Sport- und Schwimmhalle, die von einem hohen Zuschussbedarf gekennzeichnet ist. Die Einrichtung wird neben der Benutzung durch die Bevölkerung der Stadt und der umliegenden Dörfer auch durch verschiedene Vereine und den Landkreis zur Durchführung des Schwimmunterrichts genutzt. Mit dem Beschluss des Stadtrates über das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde unter anderem auch festgelegt, dass Mehreinnahmen aus der Erhöhung von Benutzungsgebühren in Form von Eintrittsgeldern und Bahnmieten (Vereine Schulschwimmen) in Höhe von 30.000 € zu realisieren seien.

Die Ermittlung der Entgelte und die ausführliche Prüfung der Einrichtung war bereits Gegenstand der überörtlichen Prüfung im August 2008. Im Prüfbericht vom 16.09.2008 wurde festgestellt, dass die aufgestellte Kalkulation und die daraus ermittelten und durch den Stadtrat beschlossenen Entgelte entsprechen nicht den Vorschriften des § 5 Abs. 2a KAG LSA entsprechen. Durch die Prüfung wurde in Anwendung der o.g. Vorschriften empfohlen, umgehend eine neue Kostenermittlung und Aufstellung einer Kalkulation anhand der tatsächlichen Kosten vorzunehmen. Im Ergebnis der Prüfung und unter Beachtung des § 5 Abs. 2a KAG LSA sollten die Nutzungsentgelte neu festgesetzt werden. Durch die Verwaltung wurden die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und die Notwendigkeit zur Kostenermittlung und Aufstellung einer Kalkulation eingesehen. Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2009 wurde daraufhin festgestellt, dass die Beanstandungen aus der überörtlichen Prüfung hinsichtlich der Kostenkalkulation zur Schwimmhalle nicht ausgeräumt worden waren. Die Beanstandungen aus der Prüfung mussten auch zur Prüfung der Jahresrechnung 2010 nachgehalten werden, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Kalkulation erfolgt ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben Landkreise und Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten; Landkreise und Gemeinden können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Nach Abs. 2 sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Nach der Legaldefinition sind gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 12 Abs. 1 GemHVO LSA kostenrechnende Einrichtungen solche Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden. Somit zählen sämtliche Einrichtungen einer Gemeinde mit Entgelterhebung zu den kostenrechnenden Einrichtungen, egal wie hoch der Anteil der Entgelte am Gesamtvolumen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen sind nach den einschlägigen Vorschriften im Verwaltungshaushalt angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Im Unterabschnitt 5710 sind weder ausgabenseitig noch einnahmeseitig - im Unterabschnitt 91 - kalkulatorische Kosten veranschlagt. Die kalkulatorischen Kosten sind jedoch zwingend nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Sie sollen im Haushaltsplan deutlich machen, ob und inwieweit die Entgelte die Kosten decken und bei welchen Einrichtungen nähere Untersuchungen zur Anhebung des Kostendeckungsgrades angezeigt sind. Die folgende Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben verdeutlicht die Notwendigkeit und die Intention des Gesetzgebers.

Die Einnahmen und Ausgaben des Sport- und Schwimmhallenkomplexes Berliner Chaussee stellen sich in der Jahresrechnung 2011, UA 5710, ohne Veranschlagung der kalkulatorischen Kosten wie folgt dar:

Einnahmen	161.599,57 €
Ausgaben	<u>663.573,16 €</u>
Differenz (Mehrausgaben)	<u>501.973,59 €</u>

Im Haushaltsjahr 2011 wurde der Schwimmhallenkomplex demnach mit 501.973,59 € durch die Stadt Genthin bezuschusst. Bei Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) im UA 5710, so wie sie in der Kalkulation ermittelt wurden, wäre der Zuschussbedarf sogar noch um 54.400 € höher. Die kalkulatorischen Kosten ermitteln sich wie folgt (entnommen aus der Kalkulation):

Kalkulatorische Abschreibungen Gebäude:	10.225,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen Einrichtung	20.532,32 €
Gesamt:	<u>30.757,32 €</u>

Kalkulatorische Zinsen Gebäude:	18.405,00 €
Kalkulatorische Zinsen Einrichtung:	5.241,39 €
Gesamt:	<u>23.646,39 €</u>

Kalkulatorische Kosten insgesamt: 54.403,71 €

Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

Mit der nun vorgelegten Kalkulation der Sport- und Schwimmhalle, Stand 07.11.2011, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2011 mit Beschluss-Nr. 2009-2014/SR-172 eine neue Entgeltordnung für den Schwimmhallenkomplex einschließlich Sauna, Solarium und Imbissraum.

Die hier vorgelegte Kalkulation erfolgte auf der Grundlage der Jahresrechnung 2010 für die Kostenträger Schwimmhalle, Turnhalle und Sauna. Die Kostenarten wurden stichprobenartig geprüft. Dabei ist folgendes festzustellen:

Personalkosten / Kosten für tariflich Beschäftigte

Grundlage für die Ermittlung der Personalkosten waren die in der Jahresrechnung 2010 im Unterabschnitt 5710 nachgewiesenen Personalkosten. Diese betragen 257.868,37 €. Unter Berücksichtigung der Umlage 2 (Mutterschutzumlage) und der Leistungsentgelte, die nicht im UA 5710, sondern aus statistischen Gründen im Allgemeinen Haushalt nachgewiesen werden, ergeben sich jedoch tatsächliche Personalkosten in Höhe von 258.521,75 €. Berücksichtigt man zusätzlich die vom Kostenrechner eingeplanten tariflichen Steigerungen von 0,8 Prozent ergibt sich beim Kalkulationsansatz für die Personalkosten eine Differenz von 658,75 €.

Bewirtschaftungskosten

Grundlage für die Ermittlung der Kostenart „Bewirtschaftungskosten“ sind die unter der Haushaltsstelle 5710.54000 veranschlagten Ausgaben. Als Kalkulationsansatz wurden, wie auch bei den übrigen Kostenarten, die Kosten für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt (2008 bis 2010). Dies ist nach § 5 Abs. 2 b KAG LSA rechtlich zulässig.

Bei der Aufteilung der Kosten für Energie und Strom sowie für Wasser und Abwasser sind geschätzte Erfahrungswerte herangezogen wurden. Hierfür erhielt die zuständige Sachbearbeiterin eine Zuarbeit vom Leiter der Sport- und Schwimmhalle. In diesem Zusammenhang wird durch das Rechnungsprüfungsamt empfohlen zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht einen separaten Zähler für die einzelnen Abnahmestellen zu installieren, um eine genauere Zuordnung der Energiekosten zu erhalten.

Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen. Die Aufteilung der Abschreibungen und Verzinsung auf die einzelnen Kostenträger erfolgte nach Quadratmeter-Nutzfläche.

Die Abschreibungen erfolgten von den Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der im Inventarverzeichnis festgelegten Werte. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend der AfA ermittelt. Beim Gebäude des Sport- und Schwimmhallenkomplexes wurde der vorläufige Gebäudezeitwert ermittelt und die Nutzungsdauer auf 80 Jahre festgelegt.

Die Verzinsung des Anlagekapitals (Gebäude und Einrichtungsgegenstände) richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen (§ 5 Abs. 2a Satz 2 und 3 KAG LSA) entsprechend der Empfehlungen der KGST 08/ 2010 mit einem Zinssatz von 4,5 Prozent.

Die Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen für den Zuschussbedarf (laut Kalkulation notwendiges Kapital) ist in diesem Fall nicht zulässig, da sich ohnehin immer ein Zuschussbedarf für die Schwimmhalle ergeben wird.

Im Übrigen war die Kalkulation nicht weiter Bestandteil der Prüfung.

Mit Datum vom 08.12.2011 beschließt der Stadtrat die Entgeltordnung. Diese ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die danach neu erhobenen Entgelte beruhen auf einer vorgeschlagenen „Variante 2“, bei der die Schwimmhallenbenutzung von 1 Stunde auf 1,5 Stunden angehoben wird. Der dabei erhobene Einzelkartenpreis steigt zwar von 2,00 € auf 3,00 € stellt aber keine echte Eintrittspreisenerhöhung dar, da dieser lediglich proportional zur Nutzungsdauer steigt.

Die Entgeltordnung wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die Entgeltordnung vom 13.02.2003 ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

7. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass

7.1 Verwahrgelder

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 2 der VV zu § 28 GemKVO LSA sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 2 GemHVO LSA) durchlaufende Gelder (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 13 Nr. 1 GemHVO LSA) und – soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen – fremde Mittel (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA), Einnahmen und Ausgaben, die in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite zu buchen.

Das Verwahrbuch wird gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GemKVO LSA getrennt vom Vorschussbuch geführt.

Im Verwahrbuch der Stadt Genthin werden per 31.12.2011 folgende Bestände nachgewiesen:

Konto	Bezeichnung	Betrag
39900	Einnahmen ohne sofortige Zuordnung	10,00 €
39901	Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr	19.150,02 €
39902	Durchlaufende Gelder/Spenden	4.891,66 €
39905	Trappenschutz	6.609,58 €
39908	Zinsen für Fördermittel aus Stadtumbau Ost	4.824,67 €
39909	Zensus	21.478,92 €
39910	Rücklage	882.594,77 €
39911	Lohn und Gehalt	135.308,76 €
39912	Pachten und Kaufpreise	17.327,34 €
39913	Sicherheitseinbehalt Hochbau – Allgemein	42.460,32 €
39914	Separationsflächen	12.420,94 €
39917	Stadtsanierung Sicherheitseinbehalt	11.857,76 €
39918	SR f. GF Dirk Kabelitz/GS Tuchem	3.835,99 €
39919	Fundsachen	731,20 €
39921	Miete/Garage/Gartenpacht	5.966,98 €
39922	Entschädigung Garagen Rietmeier	1.969,71 €
39923	Fertigstellungspflege SGG	7.992,84 €
39924	Sicherheitseinbehalte SGG	4.238,59 €
39925	Amtshilfe	243,29 €
39926	Übernahme zweckgebundene Einnahmen FB 2 Versicherungsleistung	1.000,00 €
39928	Kautions Tiefbau	2.000,00 €
39929	Grundstücksverkäufe	383.083,37 €
39930	Spenden (Frühjahrsbepflanzung)	10,00 €
39932	Sicherheitseinbehalt Tiefbau	47.897,12 €
39934	Bestallungsurkunde Elli Deutrich	269,84 €
39935	Bestallungsurkunde D. und K.-F. Poppe	2.009,48 €
39936	Bestallungsurkunde F. Belger	1.484,60 €
39937	Bestallungsurkunde M. Kägeler	9.043,05 €

Konto	Bezeichnung	Betrag
39938	Bestallungsurkunde A. Osterloh, H. Osterloh, E. Osterloh je 1/3 Anteil	5.697,48 €
39939	Bestallungsurkunde E. Scheibe	3.430,71 €
39940	Bestallungsurkunde F. Fischer	1.784,29 €
39941	Bestallungsurkunde H. Busse	6.736,20 €
39942	Sicherheitseinbehalt FB 7	1.125,55 €
	Summe	1.649.485,03 €

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Verwahrkonten führte zu folgendem Ergebnis:

Kto. 39900-Einnahmen ohne sofortige Zuordnung

Für das Verwahrkonto 39900 wird wiederholt festgestellt, dass Einnahmen und Ausgaben im Verwahr verbucht werden, bei denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsmittel keine Annahmeanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre. Diese Verfahrensweise verstößt gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften und ist zukünftig zu vermeiden.

Kto. 39911-Lohn und Gehalt

Unter Verwahrkonto 39911 wird u. a. das Leistungsentgelt gemäß § 18 (VKA) Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) nachgewiesen. Der Bestand beträgt per 31.12.2011 88.958,86 €.

Wir weisen darauf hin, dass das Leistungsentgelt im lfd. Haushaltsjahr auf dem Verwahrkonto verbleibt. Eine Umbuchung in den Verwaltungshaushalt erfolgt erst dann, wenn die tatsächliche Auszahlung an die Beschäftigten aufgrund einer bestehenden Betriebsvereinbarung vorgenommen wird.

Kto. 39929- Grundstücksverkäufe

Im Verwahrkonto 39929 wurden im Haushaltsjahr 2011 insgesamt 383.083,37 € aus Grundstücksverkäufen nachgewiesen.

Unter der Haushaltsstelle 8800.3400 waren dafür Wenigereinnahmen von rund 234.000 € zu verzeichnen. Als Begründung wurden ungeklärte Eigentumsverhältnisse angeführt. Nach telefonischer Rückfrage bei der zuständigen Sachbearbeiterin wurde der Prüfung mitgeteilt, dass zwei Einnahmebeträge, in Höhe von 4.560,00 € und 229.575,00 €, ins Verwahr gebucht wurden, weil die Grundstücke vor Vermessung nach geschätzter Grundstücksgröße veräußert worden waren. Hier wurde mit eventuell notwendig werdenden Rückzahlungen gerechnet, die wiederum von den verwahrten Erlösen beglichen werden sollten.

Der Nachweis der o.g. Einnahmen über das Verwahrsachbuch ist nicht rechtmäßig, da die Zuordnung im Haushalt der Stadt Genthin zu erfolgen hat. Gemäß § 31 Abs. 2 GemKVO darf eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihr endgültige Verbuchung im Haushalt nicht möglich ist.

Wir bitten um zukünftige Beachtung bei derartigen Einnahmen. Auf TZ 4.4 wird verwiesen.

Für die übrigen Grundstücksverkäufe bitten wir um Überprüfung des Abarbeitungsstandes, inwieweit eine Zuordnung im Haushalt erfolgen kann.

7.2 Vorschüsse

Im Vorschussbuch sind gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 3 der VV zu § 28 GemKVO LSA die Vorschüsse (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 1 GemHVO LSA), die Handvorschüsse (§ 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 4 GemKVO LSA) und die noch nicht aufgeklärten Kassenfehlbeträge (§ 48 GemKVO Doppik i.V.m. § 32 Abs. 2 GemKVO LSA) zu buchen.

Das Vorschussbuch wird gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GemKVO LSA getrennt vom Verwahrbuch geführt.

Im Vorschussbuch der Stadt Genthin werden per 31.12.2011 folgende Bestände nachgewiesen:

Konto	Bezeichnung	Betrag
49900	Ausgaben ohne sofortige Zuordnung	-6.529,00 €
49903	Lohn u. Gehalt	-545,66 €
49904	Beamtenbezüge	-9.700,00 €
	Summe	-16.774,66 €

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Vorschusskonten führte zu folgendem Ergebnis:

Kto. 49900

Analog zur Prüfung des Verwahrkontos 39900 ist im Bereich des Vorschussbuches unter Konto 49900 festzustellen, dass hier im Haushaltsjahr 2011 Ausgabe -und Einnahmebuchungen durch die Stadtkasse vorgenommen werden mussten, da zum Zeitpunkt der Abbuchung der fälligen Zahlungen vom Konto der Stadt Genthin (im Lastschriftverfahren) keine Auszahlungsanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt auch hier zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre.

Die Vorschriften des § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 GemKVO LSA sind durch die Fachbereiche einzuhalten.

7.3 Verwahrgelass

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. §§ 21 und 22 GemKVO LSA obliegt der Stadtkasse die Verwahrung und die verschluss sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen. Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA Anordnungszwang.

Zusätzlich hat die Stadt Genthin für die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und anderen Gegenstände eigene Festlegungen getroffen. Diesbezüglich galten für das Jahr 2011 Ziffer 7 der Dienstanweisung über den Aufbau, Aufgaben und Geschäftsgang der Stadtkasse vom 15.11.2010 sowie Ziffer 7 der Dienstanweisung über den Aufbau, Aufgaben und Geschäftsgang der Stadtkasse vom 12.04.2011.

Per 31.12.2011 werden nachfolgende Wertgegenstände bzw. Gegenstände im Verwahrge-
lass der Stadt Genthin nachgewiesen:

- 112 Bürgschaftsurkunden für Vertragserfüllung, Gewährleistung sowie Sicherheitsleistung mit einem Gesamtwert von 269.227,89 €,
- 11 Bestallungsurkunden,
- 1 Globalaktie G0007 der AVACON AG über 174.148 Stückaktien,
- 2 Gesellschaftsverträge,
- 46 Kraftfahrzeugbriefe/Betriebserlaubnisse.

Die Prüfung erfolgte durchgängig. Feststellungen ergaben sich nicht.

8. Vermögen und Schulden

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 40 Abs. 2 GemHVO LSA sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 44 Abs. 2 GemHVO LSA wird verwiesen.

Die Vorschriften gem. Rd.-Erlass des MI vom 12.08.1992 wurden beachtet.

a) Vermögen

Finanzanlagen

Gemäß Vorgaben zur Statistik des Finanzvermögens der Kommunen vom 12.01.2009 und 22.01.2010 werden für das Haushaltsjahr 2011 in der Vermögensübersicht der Stadt Genthin als Finanzanlagen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 39 Abs. 1 GemHVO LSA und § 46 Nr. 2 d GemHVO LSA folgende Beteiligungen ausgewiesen:

Beteiligung der Stadt Genthin an folgenden Unternehmen	Finanzanlagen gemäß Vorgaben der Statistik des Finanzvermögens		Beteiligung in Höhe des Nenn- bzw. Nominalwertes
Städtische Wohnungsbau-gesellschaft Genthin mbH (SWG)	Eigenkapital per 31.12.2010:	22.972.109,54 €	2.557.000,00 €
Pareyer Wohnungsbau-gesellschaft mbH (PWG)	Eigenkapital per 31.12.2010:	1.159.582,56 €	1.010.300,00 €
Technologie- und Grün-derzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ)	Eigenkapital per 31.12.2010:	57.226,90 €	154.000,00 €

KOWISA KG	-	-	160.478,40 €
AVACON AG	-	-	193.063,81 €

Gemäß § 155 i. V. m. § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA wurde der Beteiligungsbericht mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2011 dem Stadtrat vorgelegt. Für die Beteiligungen an der SWG (Anteil der Stadt 100 %) an der TGZ (Anteil der Stadt 48,4 %) und an der PWG (Anteil der Stadt 14,78 %) besteht eine Pflicht zur Erstellung des Beteiligungsberichtes.

Der Prüfung lagen die Berichte über:

- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH durch die den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. W. Oßenbrügge, Stade,
- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts der Payerer Wohnungsbaugesellschaft mbH durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

vor.

Zu den einzelnen Beteiligungen ergeben sich, aus den vorliegenden Prüfberichten heraus, folgende Bemerkungen:

Städtische Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH

Mit dem Prüfbericht wurde am 30.05.2011 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01. bis zum 31.12.2010 der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Per 31.12.2010 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.162.028,65 € ausgewiesen. Auch im Jahresabschluss 2010 wirken sich neben dem strukturellen Leerstand auch die hohen außerplanmäßigen Abschreibungen negativ auf das Jahresergebnis aus.

Mit Beschluss der Gesellschafterin vom 18.08.2011 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 1.162.028,65 € aus der Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG zu entnehmen.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 03.03.2011 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH durch Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. W. Oßenbrügge, Stade erteilt.

Durch die im Geschäftsjahr 2010 vollzogene Kapitalerhöhung ist eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft nicht mehr vorhanden. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter TZ 9 des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2010. Die Bilanz der Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2010 ein Eigenkapital in Höhe von 118.237,40 € aus. Im Geschäftsjahr 2010 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 26.241,74 € erwirtschaftet. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 24.820,51 € verschlechtert. Ursache hierfür sind u. a. Mehraufwendungen für Gründerqualifizierungen.

Im Jahr 2010 erfolgte keine Ausgleichszahlung durch die Stadt Genthin an die Gesellschaft.

Die Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH ist mit 2.500,00 € an der ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH beteiligt.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.04.2011 wurde der Jahresabschluss 2010 festgestellt und der Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 26.241,74 € auf den Verlustvortrag angerechnet.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Mit dem Prüfbericht wurde am 01.07.2011 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Per 31.12.2010 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 229.110,69 € ausgewiesen. Dieser hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 180.613,98 € verschlechtert. Die Gründe hierfür liegen bei der Senkung der Umsatzerlöse sowie bei einem Anstieg der Instandhaltungskosten und sonstigen Aufwendungen. Die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft war auch im Geschäftsjahr 2010 unter anderem durch die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten gewährleistet.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.11.2010 wurde der Bilanzverlust 2009 in Höhe von 48.496,71 € durch Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen gedeckt.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Gemäß § 155 i. V. m. § 175 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA hat eine Gemeinde, wenn ihr an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, dafür zu sorgen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Die Regelungen im § 155 i. V. m. § 175 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA wurden durch die Stadt Genthin beachtet.

Sachanlagen

Die Vermögensübersicht der Stadt Genthin weist für das Haushaltsjahr 2011 Vermögen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 39 Abs. 2 GemHVO LSA in Höhe von 405 T€ nach. Hierbei handelt es sich um das Anlagevermögen der Friedhöfe der Stadt Genthin, die als kostenrechnende Einrichtungen geführt werden.

Entsprechende Anlagennachweise lagen der Prüfung vor.

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 38 Abs. 1 GemHVO LSA liegen für das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das nicht den kostenrechnenden Einrichtungen dient, Bestandsverzeichnisse vor.

Rücklagenentwicklung

Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2010	1.882.535,77 €
+ Zuführung 2011	0,00 €
– Entnahme 2011	999.941,00 €
Bestand per 31.12.2011	882.594,77 €

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter Konto 39910 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten. Die Mittel der allgemeinen Rücklage können, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, zinsgünstig angelegt werden.

Der Rücklagenbestand per 31.12.2011 entspricht den Erfordernissen des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 20 Abs. 2 GemHVO LSA.

b) Schulden

	Bankkredite	Kredite bei der Investitionsbank nach STARK II	KommlInvest	Altschulden	Schulden gesamt
Bestand per 31.12.2010	10.201.971,38 €	0,00 €	134.568,60 €	18.749,05 €	10.355.289,03 €
Aufnahme 2011	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tilgung 2011	-457.185,12 €	0,00 €	-63.736,50 € (davon durch LSA: 44.062,60 €)	0,00 €	-520.921,62 €
Umschuldung STARK II 2011	-1.516.359,00 €	+1.516.359,00 €	0,00 €	0,00 €	+/- 1.516.359,00 €
Tilgungszu- schuss STARK II 2011	649.868,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-649.868,14 €
sonstige Abgän- ge 2011	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-18.749,05 €	-18.749,05 €
Bestand per 31.12.2011	7.578.559,12 €	1.516.359,00 €	70.832,10 €	0,00 €	9.165.750,22 €

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2011 weist die Stadt Genthin in ihrer Schuldenübersicht keine Altschulden mehr nach. Im Haushaltsjahr 2011 wurde das Eigentum an den Objekten, auf denen die Altschulden lasteten, an die Städtische Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH übertragen. Somit erfolgte auch eine Übertragung der Schulden an die Gesellschaft.

Teilentschuldungsprogramm STARK II

Im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms STARK II gewährt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Kommunen und Landkreisen auf Antrag für die Ablösung und Anschlussfinanzierung von bestehenden Darlehen Tilgungszuschüsse in Höhe von 30 v. H. der zum Zeitpunkt der Ablösung valutierenden Darlehenssummen. Ziel dieses Programms ist es durch Schuldenabbau sowie durch Schaffung finanzieller Freiräume eine nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst herbeizuführen.

Die Stadt Genthin hat aufgrund des Teilentschuldungsprogramms im Haushaltsjahr 2011 für 2 Darlehensverträge Ablösungen und Anschlussfinanzierungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden Tilgungszuschüsse in Höhe von insgesamt 649.868,14 € gewährt.

Bürgschaft

Die Stadt Genthin hat mit Datum vom 23.03.1992 eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 345 TEUR für die Technologie- und Gründerzentrum GmbH übernommen. Der Wert zum 31.12.2011 in Höhe von 144.951,26 € ist in der Schuldenübersicht der Stadt Genthin ausgewiesen. Grundlage hierfür bildet die Saldenmitteilung per 31.12.2011 des Gläubigers/Kreditinstitutes.

Schuldanerkenntnis

Stand 31.12.2011: 168.188,15 €

Schuldendienst für die nächsten Haushaltsjahre

(ohne Berücksichtigung der Umschuldung und Neuaufnahme von Krediten)

Haushaltsjahre	Zinsen	Tilgung	Gesamt
2012	344.526,68 €	418.860,80 €	763.387,48 €
2013	330.713,50 €	412.999,78 €	743.713,28 €
2014	316.370,31 €	427.342,97 €	743.713,28 €
2015	301.475,18 €	442.238,10 €	743.713,28 €
2016	286.005,60 €	457.707,68 €	743.713,28 €

9. Finanzielle Einschätzung

Die Haushaltsrechnung 2011 weist ausgeglichene Haushalte aus. Der Ausgleich im Verwaltungshaushalt wurde durch die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 1.677.973,87 € erreicht. Der Vermögenshaushalt wurde durch Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 999.941,00 € ausgeglichen.

Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2011 einen Bestand von 882.594,77 € aus. Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2011 **9.165.750,22 €**. Dieser entspricht einer Verschuldung in Höhe von 590,01 € (15.535 EW) je Einwohner.

Für das Haushaltshaltsjahr 2012 wurde bisher die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen. Somit gilt die vorläufige Haushaltsführung.

Auf Grund bislang nicht beschlossener Haushaltssatzung 2012 kann durch die Prüfung keine Einschätzung der finanziellen Entwicklung der Stadt Genthin vorgenommen werden.

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis**10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA**

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde; abweichend TZ. 3.1,3.3,4.4,6.2,7.1,7.2

10.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind soweit sie in die Prüfung einbezogen, ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet.

10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr.3 GOLSA

In der Ausführung des Haushalts wurden keine Verstöße festgestellt.

10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GOLSA

Das Vermögen und die Schulden werden richtig nachgewiesen.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben, sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 170 Abs. 2 GO LSA.

Genthin, den 12.04.2012

Im Auftrag


Kobiella

Anlage

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

Stadt Genthin

Verwaltungshaushalt

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	841.925,55	168.338,66	18.696.091,60	19.369.678,49	18.470.396,28	899.282,21
Ausgaben	841.925,55	14.451,46	18.542.204,40	19.369.678,49	19.361.966,86	7.711,63
						KAR 211,63
	0,00			SFB	891.570,58	HAR 7.500,00
					IFB	KER 899.282,21

Vermögenshaushalt

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	2.058.524,32	81,04	4.556.807,98	6.615.251,26	6.426.850,38	188.400,88
Ausgaben	2.058.524,32	333.846,51	4.890.573,45	6.615.251,26	5.832.639,77	782.611,49
						KER 188.400,88
	0,00			SFB	594.210,61	HAR Neu 320.094,05
					IB	HAR Alt 462.517,44